

Stadt Meerbusch

Bebauungsplan Nr. 269



Meerbusch – Osterath

Sondergebiet für Windenergieanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Plangebiet**
 - 1.1 Lage im Raum
 - 1.2 Räumlicher Geltungsbereich
- 2. Örtliche Verhältnisse und übergeordnete Planungen**
 - 2.1 Bestandsaufnahme
 - 2.2 Flächennutzungsplan
 - 2.3 Bebauungspläne
 - 2.4 Landschaftsplan
- 3. Planungsziele, Planungserfordernis**
- 4. Planinhalte**
 - 4.1 Festsetzungen
 - 4.2 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise
- 5. Umweltbericht**
 - 5.1 Flächenbilanz
 - 5.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter, Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie Kompensation der Eingriffe
- 6. Sonstige Belange**
- 7. Verfahren**
- 8. Verfahrensvermerke**

Begründung

1. Plangebiet

1.1. Lage im Raum

Das Plangebiet in einer Größe von ca. 84 ha liegt westlich des Stadtteils Osterath nördlich der Willicher Straße an der Grenze zur Stadt Willich. Die Fläche westlich der Umgehungsstraße und der Hochspannungsleitungen und östlich der Stadtgrenze umfasst landwirtschaftliche Flächen einschließlich der dazugehörigen Wirtschaftswege.

1.2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird begrenzt im

- Norden vom Fellerhöfer Weg,
- Nordosten von der südwestlich gelegenen Elektrizitätsfreileitung (220 kV) der 220 kV-/380 kV-Freileitungstrassen westlich der Ortslage Osterath,
- Süden von der Willicher Straße (Landesstraße L 26),
- Westen von der Stadtgrenze

und ist durch die zeichnerische Festsetzung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs im Bebauungsplan geometrisch eindeutig bestimmt.

2. Örtliche Verhältnisse und übergeordnete Planungen

2.1. Bestandsaufnahme

Ortsbild und Nutzungen

Das Plangebiet ist landwirtschaftlich geprägt. Es umfasst bewirtschaftete Ackerflächen einschließlich der dazugehörigen Wirtschaftswege. Nordwestlich, nordöstlich und südwestlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen (Fellerhöfe und Streithöfe auf Willicher Stadtgebiet, Bommershöfe im Stadtteil Osterath), von denen einige Gebäude bzw. Gebäudeteile unter Denkmalschutz stehen. Westlich der Fellerhöfe befindet sich ferner der denkmalgeschützte Wasserturm des Kreiswasserwerkes Viersen.

Parallel zum Wirtschaftsweg entlang der Stadtgrenze (Flurstück 30 der Flur 8 der Gemarkung Osterath) und entlang des Wirtschaftsweges nördlich parallel zur Willicher Straße (Flurstück 73 der Flur 7 der Gemarkung Osterath) sind angelegte und ausgeschilderte Reitwege des Reitwegenetzes der Stadt Meerbusch vorhanden.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt ausgehend von der Willicher Straße (auf Meerbuscher Stadtgebiet) bzw. Düsseldorfer Straße (auf Willicher Stadtgebiet) über die östlich des Nauenhofes gelegenen zwei Wirtschaftswege, die Richtung Osten in das Plangebiet führen.

2.2. Flächennutzungsplan

Der seit 1980 wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Plangebiets Fläche für die Landwirtschaft dar. Durch die seit 30. August 2004 wirksame 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dort ein „Sonstiges Sondergebiet – Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dargestellt und mit der bisherigen Darstellung überlagert.

2.3. Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan, mit Ausnahme des südöstlichen Eckbereichs, der die vorhandene Straßenverkehrsfläche der Landesstraße L 26 (Westring) einschließlich ihrer westlich angrenzenden landschaftspflegerischen Ausgleichsfläche beinhaltet. Diese Flächen sind Bestandteil des seit 21. September 1993 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 211 C.

2.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des Kreises Neuss, Teilabschnitt III -Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich- stellt als Entwicklungsziel für die Landschaft „Anreicherung“ dar und setzt entlang einiger Wirtschaftswege einzelne Baumgruppen fest.

3. Planungsziele, Planungserfordernis

Ziel der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes war es, das Stadtgebiet auf die Geeignetheit von Flächen für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu untersuchen und das Ergebnis als Darstellung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, um diese Anlagen an anderen, nicht oder weniger geeigneten potentiellen Standorten, wo ein Genehmigungsanspruch nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB bestehen könnte, auszuschließen. Der jetzige Standort für eine regenerative Windenergienutzung wurde nach eingehender Untersuchung des Stadtgebietes bestimmt.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist damit sowohl die räumliche Lenkung und Konzentration von Windenergieanlagen auf bestimmte Standorte bzw. ein Gebiet als auch die öffentlich-rechtliche Sicherung weitergehender Anforderungen an die Anlagen. In letzterem liegt auch das Erfordernis für die – zusätzliche – Aufstellung eines Bebauungsplanes begründet.

Als Grundlage des Windenergie-Erlasses des Landes NRW in seiner letzten Fassung vom Mai 2002 sowie der entsprechenden Fachgesetze erfolgte die Untersuchung zur Ermittlung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen an Hand nachfolgend aufgeführter Kriterien, um Konflikte auszuschließen.

Die Belange von Natur und Landschaft wurden dabei hoch gewichtet, so dass bei der Beurteilung von Standorten für Windenergieanlagen

- Naturschutzgebiete,
 - Gebiete, die zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),
 - Naturdenkmale,
 - Biotope gemäß § 62 Landschaftsgesetz NRW,
 - Feuchtgebiete,
 - Vogelschutzgebiete,
 - geschützte Landschaftsbestandteile,
 - Landschaftsschutzgebiete,
 - Wald sowie
 - Regionale Grünzüge gemäß Gebietsentwicklungsplan
- ausschieden.

Ferner war zu beachten, dass Windenergieanlagen so zu errichten sind, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Dazu sind zwischen naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten wie

- Naturschutzgebiete,
- Gebiete nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie,
- Biotope nach § 62 LG,
- Feuchtgebiete sowie
- Vogelschutzgebieten

und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorblattspitze der Windenergieanlagen laut Windenergie-Erlass 200 m einzuhalten: Diese Abstände gelten somit ebenfalls als Ausschlussflächen für Windenergieanlagen.

In den Schutzzonen I und II von Wassergewinnungsanlagen kommt aufgrund der hohen Schutzbedürftigkeit eine Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls nicht in Betracht. Bei Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha besteht in einem Abstand von 50 m ein Bauverbot. Zum Wald wurde ein Mindestabstand von 35 m berücksichtigt. Auch diese Restriktionen wurden bei der Standortsuche aufgenommen.

Zur Gewährleistung des erforderlichen Lärmschutzes sind Mindestabstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten, deren Maß u. a. von der Hauptwindrichtung abhängt. Ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes in Essen vom 1. Oktober 2003 kommt für den Standort Osterath zu dem Ergebnis, dass der Wind im Mittel bevorzugt aus zwei Richtungen weht. Die orographische Situation bewirkt, dass die bei ungestörter Anströmung häufigsten Winde aus West bis Südwest teilweise auf Südsüdost parallel zum Rheintal umgelenkt werden. Dies hat zur Folge, dass an diesem Standort sowohl Winde aus Westsüdwest als auch aus Südsüdost relativ häufig auftreten.

Bei der Bestimmung der aus Lärmschutzgründen erforderlichen Mindestabstände wurden 300 m Abstand zu Einzelgebäuden und Gehöften, 300 bzw. 500 m zu überwiegend außerhalb des Ortszusammenhangs liegender Wohnbebauung (je nach Hauptwindrichtung) sowie 500 bzw. 750 m zu überwiegend im Ortszusammenhang liegender Wohnbebauung (gleichfalls je nach Hauptwindrichtung) berücksichtigt.

Zur Sicherheit des Verkehrs auf der im Süden gelegenen Landesstraße 26 in einer offenen Landschaft wird der vom Straßenbaulastträger empfohlene Abstand von 300 m zu den Windenergieanlagen nachvollzogen und berücksichtigt.

Ebenso sind Abstände zu Hochspannungsleitungen einzuhalten. Bei Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der Leitung) werden keine Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leitungen erforderlich. Diese wären jedoch zu berücksichtigen, wenn der Abstand unterschritten würde. Der empfohlene Mindestabstand wurde zugrunde gelegt und als Ausschlussfläche eingeordnet.

Des weiteren wurden mögliche Auswirkungen des Landschaftsbildes und der Denkmalpflege analysiert. In Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege als Fachamt sowie der Unteren Denkmalbehörde wurden Abstände von 500 m zu denkmalgeschützten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen als Restriktion berücksichtigt. Ferner wurden die Windhöffigkeit sowie die Nähe zu Leitungen und Einspeisungsmöglichkeiten in das öffentliche Stromnetz beachtet.

Im Ergebnis führten die aufgeführten Ausschlusskriterien zu zwei in Frage kommenden Flächen im Stadtgebiet.

Eine Fläche liegt an der nördlichen Stadtgrenze zu Krefeld, nordöstlich des bebauten Stadtteils Lank-Latum und westlich der Rheinlandschaft.

Bei der zweiten Fläche handelt es sich um die vorliegende Fläche in Osterath an der Stadtgrenze zu Willich.

Die Entscheidung gegen die erstgenannte Fläche erfolgte auf Grund ihrer Funktion für die Erholung und Freizeit im Bereich der Rheinlandschaft, die in unmittelbarer Nähe zur potenziellen Fläche Lank-Latum liegt. Der starke Nutzungsdruck auf diesen Landschaftsbereich ergibt sich aus den angrenzenden Großstädten Düsseldorf, Krefeld und Duisburg. Ein weiterer Grund, der gegen die Fläche in Lank-Latum spricht, ist die Eigentümerstruktur. Die Fläche besteht aus einer Vielzahl kleiner Flurstücke unterschiedlichster Eigentümer, so dass die direkte Betroffenheit hier um ein Vielfaches größer und die Realisierbarkeit geringer gewesen wäre.

Die so ermittelte Konzentrationszone liegt in Nähe der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Nachbargemeinden Willich und Kaarst. Dass die angrenzenden Gemeinden ihre Standorte alle in einem Großraum unterbringen möchten, deutet daraufhin, dass alle unabhängig voneinander an diesem Standort die für Windenergieanlagen erforderlichen Voraussetzungen ermittelten. Hier stellt sich die Frage, ob die drei Gemeinden einen gemeinsamen Standort hätten entwickeln sollen. Das Baugesetzbuch gibt lediglich jeder Gemeinde das Recht, Vorrangzonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Es existiert kein Gebot, interkommunal Standorte für Windenergieanlagen festzulegen, wohl aber die Notwendigkeit, Nachbargemeinden an der jeweils eigenen Planung zu beteiligen (§ 2 (2) BauGB). Dies ist sowohl im Rahmen der 70. Flächennutzungsplanänderung als auch für diesen Bebauungsplan erfolgt.

4. Planinhalte

4.1. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Baufläche wird entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplanes als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ festgesetzt. Überlagert wird eine Fläche für die Landwirtschaft, die auch künftig, bis auf die Maststandorte, weiter bewirtschaftet werden kann. Die außerhalb der Konzentrationszone gelegenen Flächen innerhalb des Plangebietes werden, wie bislang genutzt, als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Die Beschränkung der Nabenhöhe auf maximal 75 m über Grund wird mit der Angleichung an die Höhenbeschränkung der auf Willicher Stadtgebiet bereits bestehenden und benachbart liegenden Konzentrationszone sowie mit dem Bezug zu den Höhen der vorhandenen Freileitungsmaste begründet. Hierdurch soll eine weitergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden.

Die Beschränkung der absoluten Bauhöhe, also der höchsten Rotorspitze, auf 115 m über Grund beruht auf den Belangen der Flugsicherung für den in der Nähe gelegenen Düsseldorfer Verkehrsflughafen, die die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung gegenüber der Bauordnungsbehörde der Stadt formuliert hat.

Die Höhenbeschränkung vermindert im übrigen nicht auszuschließende Unwetter-, insbesondere Sturmschäden, da höhere Anlagen naturgemäß stärkeren Belastungen ausgesetzt sind. Allerdings wird die Gefahr eines solchen Ereignisses als von untergeordneter Bedeutung angesehen, da diese Ereignisse im Laufe eines Jahres eher selten vorkommen. Dem potenziellen Problem von Eisabwurf kann z. B. durch beheizbare Rotorblätter begegnet werden.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen wird damit begründet, dass bei Verzicht auf Baugrenzen die Standorte bis an den Rand des Sondergebiets rücken könnten und so die Rotoren in die Schutzabstände ragen, was deren Schutzzwecke konterkarieren würde. Die Baugrenzen sind daher so festgesetzt, dass die bauordnungsrechtlich erforderlichen Mindestabstände, bezogen auf die maximal zulässige Bauhöhe, im Sondergebiet liegen.

Verkehrsflächen

Die Flächen der Westumgehung Osterath und der Wirtschaftswege werden entsprechend ihrem Bestand festgesetzt. Für eine flächenmäßige Änderung besteht kein Anlass. Die Wirtschaftswege werden als Fläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg (WW)“ festgesetzt. Da die Anlagen auf Grund der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen erst in einem Abstand von rund 50 m zum jeweiligen Wirtschaftsweg errichtet werden können, werden private Sticherschließungen bis zu den Maststandorten notwendig. Die Standorte der Anlagen werden erst im einzelnen Baugenehmigungsverfahren bekannt, so dass die Lage der privaten Sticherschließungen auf dieser Planungsebene unberücksichtigt bleibt.

Im Hinblick auf den Anschluss des Baustellenverkehrs an die Landesstraße L 26 ist mit dem jeweiligen Bauantrag ein Erschließungskonzept zur Prüfung durch den Straßenbaulastträger vorzulegen. Die unmittelbare Erschließung der Anlagen erfolgt auf den jeweiligen Privatgrundstücken mit Anschluss an die Wirtschaftswege. Dabei handelt es sich in der Regel um temporäre Erschließungsanlagen, die nach Errichtung weitgehend zurück gebaut werden.

Pflanzbindungen

Entsprechend des Landschaftsplanes des Kreises Neuss, Teilabschnitt III, Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich, der für das Plangebiet entlang von Wirtschaftswegen Pflanzmaßnahmen darstellt, wurden Hecken entlang der Grundstücksgrenzen des festgesetzten Sondergebietes und Bäume als markante Einzelgehölze zur Betonung von Wegekreuzungen berücksichtigt.

Diese Festsetzungen resultieren aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan (siehe Kapitel 5.2).

4.2. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Wasserschutzzone

Der Hinweis auf die in Aussicht genommene Wasserschutzzone III a der Wassergewinnungsanlage Fellerhöfe wird mit den Belangen der Wasserwirtschaft und der Hinweisfunktion für die Anlagenbauer und -betreiber begründet. Die je nach Konstruktionsart für den Betrieb einer Windenergieanlage benötigten Öle zur Kühlung und für die Hydraulik sind bei Austritt komplett aufzufangen. Dies wird durch die Beachtung der Wasserschutzzonenvorschriften im einzelnen Baugenehmigungsverfahren für jede Anlage sichergestellt, so dass keine Gefahr für die Wasserschutzzone bzw. für die Böden besteht. Damit ist eine Beeinträchtigung des Trinkwassers der Wassergewinnungsanlage Fellerhöfe ausgeschlossen.

Das Anlegen neuer und Verändern vorhandener Straßen und Wege auf Grund der Lage im Wasserschutzbereich IIIa hat gemäß den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RISWag) zu erfolgen. Bei beabsichtigtem Einbau von industriellen Nebenprodukten oder Recyclingmaterial unterhalb von Fundamentplatten oder Straßendecken ist vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe im Bereich der Windkraftanlagen ist die VAWS zu beachten.

Bodendenkmalpflege

Der Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz NRW und potenzielle archäologische Bodenfunde wird mit den Belangen der Bodendenkmalpflege und der Informationspflicht für den Anlagenbauer und -betreiber begründet. Auf potenziell durchzuführende Prospektionen wird hingewiesen.

Hochspannungsfreileitung

Gemäß der Deutschen Elektronischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit Windenergieanlagen (WEA) einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils) einzuhalten. Im Abstand vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden. Dieser Hinweis wird mit der Informationspflicht für den Anlagenbauer und -betreiber begründet.

Bodenschutz

Der Hinweis auf das Bundes-Bodenschutzgesetz, der Bundes-Bodenschutzverordnung und das Landesbodenschutzgesetz wird mit den Belangen des Bodenschutzes und der Informationspflicht für den Anlagenbauer und -betreiber begründet.

Es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen.

Landschaftspflege

Der Hinweis zur Landschaftspflege wird mit der Informationspflicht für den Anlagenbauer und -betreiber begründet.

Luftverkehr

Der Hinweis auf die Erforderlichkeit luftverkehrsrechtlicher Genehmigungen für Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund wird mit der Informationspflicht für die Anlagenbauer und -betreiber begründet.

Immissionsschutz

Auf die Notwendigkeit des Immissionsschutznachweises im einzelnen Baugenehmigungsverfahren wird hingewiesen. Dieser Hinweis wird mit der Informationspflicht für den Anlagenbauer und -betreiber begründet.

Abstandsflächen

Es wird auf den Windenergie-Erlass hingewiesen, wonach größere Abstandsflächen der Windenergieanlagen untereinander als nach BauO NRW erforderlich einzuhalten sind. Dieser Hinweis wird mit der Informationspflicht für den Anlagenbauer und -betreiber begründet.

Erschließung

Es wird darauf hingewiesen, dass im einzelnen Baugenehmigungsverfahren ein Erschließungskonzept für den Baustellenverkehr vorzulegen ist, das der Abstimmung mit dem Baulastträger der Wirtschaftswegen übergeordneten Straßen bedarf. Dieser Hinweis wird mit der Informationspflicht für den Anlagenbauer und -betreiber begründet.

5. Umweltbericht

5.1. Flächenbilanz

Die Größe des Plangebiets beträgt:	ca.	828.643 m ²	100,0 %
davon			
Fläche für die Landwirtschaft:	ca.	815.120 m ²	98,4 %
davon Sonstiges Sondergebiet:	ca.	207.781 m ²	
Straßenverkehrsfläche einschl. Kompensation:	ca.	2.769 m ²	0,3 %
Wirtschaftswege:	ca.	10.754 m ²	1,3 %
Pflanzmaßnahmen innerhalb der landw. Fläche:	ca.	20.066 m ²	

5.2. Untersuchungsrelevante Schutzgüter, Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie Kompensation der Eingriffe

Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß der Anlage 1 über „UVP-pflichtige Vorhaben“, Nr. 18.7.2, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für den

„Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, ... mit einer festgesetzten Größe der Grundfläche ... zwischen 20.000 m² und 100.000 m²“ eine allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 3c (1) UVPG durchzuführen. Diese prüft, ob auf Grund erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Hierzu führte das Büro Ökologie und Planung, Essen, mit Gutachten vom 19.05.2004 die allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG durch.

Neben der Erfassung des Zustandes der Schutzgüter Mensch, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter erfolgte die Bewertung der Bedeutung bzw. der Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht beschreibt weiter die Festsetzungen für das Vorhaben (Merkmale des Vorhabens), die bereits in dieser Begründung unter Punkt Planinhalte dargestellt sind.

Die Ermittlung der vorhabenbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen (Beeinträchtigungsrisiko der Schutzgüter) und Berücksichtigung der Wechselwirkungen hat zum Ergebnis, dass das geplante Vorhaben ein nur geringes Konfliktpotenzial für die Schutzgüter Boden/Wasser und Flora/Fauna verursacht. Was z. B. die Auswirkungen auf die Tierwelt betrifft, sind die bisher durchgeführten Untersuchungen wie „Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Brut- und Rastvögel“ unterschiedlich in ihren Ergebnissen. Selbst die Studien, die eine Beeinträchtigung von Brutbeständen prognostizieren, belegen jedoch keine gravierenden Veränderungen (Uni Münster VAUK, G. 1990).

Die Auswirkungen aus landschaftsästhetischer Sicht sind als erheblich, jedoch im Bebauungsplan als kompensierbar zu bezeichnen (siehe unten S.10/11). Für alle anderen Schutzgüter wurden keine erheblichen negativen Auswirkungen ermittelt. Der Immissionsschutz wird aufgrund der eingegangenen Bedenken an dieser Stelle noch einmal ausführlicher beleuchtet.

Bei Abgrenzung der Sondergebietsfläche wurde der Lärmschutz als ein Kriterium zugrunde gelegt. Um Lärmbelastungen für die nächstgelegene Siedlungen und Einzelhöfe zu vermeiden, sind je nach Hauptwindrichtung 500 bis 750 m bzw. 300 bis 500 m zu den Windenergieanlagen einzuhalten. Andererseits ist bei der Baugenehmigung der Nachweis entsprechend der TA-Lärm zu erbringen, dass der Lärmschutz für die in Nähe gelegenen Höfe und Siedlungen gewährleistet ist.

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ im Sinne des § 3 Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz -BImSchG- unter den Begriff der Immissionen. Im Vergleich zu feststehenden Gebäuden verursacht bei Windenergieanlagen erst die Bewegung des Rotorblattes einen Wechsel von Licht und Schatten auf dem Nachbargrundstück. Dieser Schattenwurf stellt eine qualitative Veränderung der natürlichen Lichtverhältnisse dar. In der Regel ist der Schattenwurf von nur geringer Dauer, der hinzunehmen ist und insbesondere in Bezug auf die Nutzung „Landwirtschaft“ vernachlässigt werden kann. Wohngrundstücke werden vom Schattenwurf kaum berührt.

Die Lichtreflexionen werden durch entsprechende Beschichtung der Rotorblätter vollständig vermieden.

Die Pferdehaltung und das Reiten auf den Grundstücken werden auf Grund des Abstands von 500 m zu den Windenergieanlagen weitgehend uneingeschränkt möglich sein. In der freien Landschaft stehen genügend Flächen und Wege zur Verfügung, um mit sensiblen Pferden den Windenergieanlagen ausweichen zu können. Im Plangebiet halten die Windenergieanlagen einen Abstand von über 50 m zu den Wirtschafts- und Reitwegen ein. Zudem können durch Wegfall der südlichen Teilfläche des Sondergebiets potenzielle Windkraftanlagen nur noch nördlich des dortigen Reitweges entlang des Wirtschaftswegs zu stehen kommen. Erfahrungen anderer Pferdepositionen in größerer Nähe zu Windenergieanlagen zeigen, dass die Pferde bei Ausritten entlang von Windenergieanlagen lediglich mit einem Senken und Heben ihrer Köpfe auf die Schatten reagieren, andere veränderte Verhaltensweisen jedoch nicht zu beobachten waren und sind. Weitere Erfahrungen im Umgang mit Windenergieanlagen und Pferdepositionen haben gezeigt, dass auch dann der Betrieb einer Windenergieanlage gegenüber einem landwirtschaftlichen Pferdezuchtbetrieb nicht bereits dann rücksichtslos ist, wenn Reaktionen der gehaltenen Pferde auf Immissionen der Windenergieanlage nicht ausgeschlossen werden. Weideflächen der Pferde befinden sich im gesamten Bebauungsplangebiet nicht. Auf diesen Flächen wird ausschließlich Ackerbau betrieben.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen sind bereits berücksichtigt worden. Hierbei handelt es sich um die Reduzierung der Konzentrationszone zur Einhaltung des Mindestumgebungsschutzbereiches für Baudenkmäler von 500 m (die Bezugspunkte für die 500 Meter-Radien wurden mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege gemeinsam festgelegt; damit wird den Belangen des Denkmalschutzes durch Abstände von 500 m zu den jeweiligen Baudenkmalen Rechnung getragen). Ferner wurden eine Höhenbeschränkung der Rotor spitze auf 115 m über Grund und die Reduzierung der Lichtreflexionen auf den Rotorblättern durch entsprechende Vorschrift zur Beschichtung berücksichtigt. Die vorgesehene Farbgebung der Masten kann die „atmosphärische Auflösung“ in der Ferne bewirken.

Um den Eingriff in den Landschaftshaushalt möglichst gering zu halten, werden folgende Empfehlungen bei Durchführung des Vorhabens zur Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen den Bauherren aufgegeben:

- Reduzierung baubedingter Belastungen durch Befahren oder Materiallagerung auf das notwendige Mindestmaß (Erhalt des natürlichen/naturnahen Bodengefüges der Ackerstandorte),
- weitgehende Nutzung vorhandener Zuwegungen für Bau und Betrieb der Anlage bzw. Verzicht auf Vollversiegelung,
- rasche Abwicklung der Baumaßnahme,
- Durchführung der Baumaßnahme im Winterhalbjahr,

- Wiederherstellung naturraumtypischer oder kulturhistorisch belegbarer Landschaftselemente wie Hecken, Baumgruppen, Obstwiesen, Alleen, Baumreihen etc. unter Verwendung bodenständiger, heimischer Gehölze (zusätzlicher Effekt: Schaffung neuer Brut- und Nahrungshabitate durch die Neuanlage von saumbegleiteten Gehölzstreifen).

Als Ausgleichsmaßnahmen werden eingriffsnah stufig aufgebaute Feldhecken mit vorgelagerter Gras- und Krautflur parallel der umliegenden Wirtschaftswege sowie die Pflanzung einer Baumgruppe festgesetzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden somit vermindert bzw. rechnerisch kompensiert.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sind unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich und Ersatz nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten. Die Bedeutung der Schutzgüter ist im Einwirkungsbereich des Vorhabens nur gering bis mittel ausgeprägt, so dass nur ein überwiegend geringes Konfliktpotenzial auftritt und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung daher entfallen kann.

Landschaftspflege und Eingriffsbilanzierung

Die Auswirkungen des durch die Planung ermöglichten Eingriffes in Natur und Landschaft wurden in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 269 des Büros Gruppe Ökologie und Planung, Essen, vom 19.05.2004 untersucht.

Gegenstand dieses Fachbeitrags waren die Bewertung der vorhandenen Landschaftsbestandteile, die Ermittlung von Umfang und Intensität des Eingriffs einschließlich der Eingriffsbilanzierungs-, Eingriffsvermeidungs- und Minderungsvorschläge sowie die quantitative und qualitative Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen. Die im Fachbeitrag ermittelten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden in Form entsprechender Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die innerhalb des Plangebietes gelegene ausgeräumte Ackerflur hat aufgrund der Arten- und Strukturarmut einen nur geringen Biotopwert. Die Bilanzierung wurde getrennt für die landschaftsökologischen (Verfahren nach ADAM, NOHL und VALENTIN, 1987) und die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen (Verfahren NOHL, 1993) durchgeführt. Die jeweiligen Kompensationsbedarfe werden nicht addiert, sondern der größere Flächenbedarf deckt den kleineren mit ab, wenn nicht darüber hinaus spezifische Anforderungen bestehen.

Für die Bewertung der landschaftsästhetischen Eigenart wurden drei Wirkzonen mit verschiedenen Radien vom Eingriffsort entfernt ermittelt. Es erfolgte die Bewertung der Intensität des Eingriffs, der visuellen Verletzlichkeit, der Schutzwürdigkeit und der Empfindlichkeit. Die relativ große Vorbelastung des Plangebietes durch ähnliche Faktoren wie z. B. die Hochspannungs-Freileitungen begründet bei der Ermittlung der Kompensationsfläche für den landschaftsästhetischen Bereich eine Halbierung der entsprechenden Koeffizienten.

Die Bilanzierung für die landschaftsökologische Beeinträchtigung ergibt für die Errichtung von maximal vier Windenergieanlagen insgesamt eine Kompensationsforderung von 560 m². Die mit der Planung verbundenen anrechenbaren Flächen ergeben 300 m². Daraus ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 260 m². Die Gesamtkompensation durch den Eingriff in das Landschaftsbild ergibt 1,87 ha. Mit diesem Ergebnis deckt der größere Flächenbedarf den kleineren landschaftsökologischen Bedarf ab.

Die im Plangebiet festgesetzten Ausgleichspflanzungen – stufig aufgebaute Feldhecken mit vorgelagerter Gras- und Krautflur parallel der umliegenden Wirtschaftswege sowie die Pflanzung einer Baumgruppe – erreichen eine Gesamtflächengröße von 1,975 ha und gehen damit über die notwendige Gesamtforderung von 1,87 ha hinaus.

6. Sonstige Belange

Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet wird lediglich die Stromeinspeisung für die durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie erforderlich. Der Anschluss einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört jedoch nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung. Dies ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären, da zu dem Zeitpunkt die konkreten Maststandorte festgelegt werden, die nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sind.

Straßenverkehr

Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet – Konzentrationszone für Windenergieanlagen – wurde im südlichen Plangebiet auf Grund eines Erlasses des MWMTV NW vom 14.11.1997, der einen Abstand von 300 m zur Landesstraße fordert, entsprechend reduziert. Demzufolge entfällt gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplanes die südlich gelegene Teilfläche des SO-Gebietes, so dass Irritationen der Verkehrsteilnehmer durch sich drehende Rotoren ausgeschlossen sind.

Der Verkehr auf den Wirtschaftswegen wird auf Grund der einzuhaltenden Abstände ebenfalls nicht beeinträchtigt. Vorschriften zu Abständen zwischen Reitwegen und Windenergieanlagen liegen nicht vor.

Bodenordnende Maßnahmen

Zur Umsetzung der Planung, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen kann, werden bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich.

Realisierung der Planung

Die Flächen sind nicht im städtischen Eigentum. Die Realisierung der Planung ist dann möglich, wenn ein Anlagenbauer eine Fläche aus dem privaten Eigentum pachtet oder erwirbt bzw. für die Nutzung entsprechend entschädigt.

Einige Festsetzungen über die Gestaltung der Windenergieanlagen berücksichtigen u. a. die weiteren Auflagen der Luftverkehrssicherung wie Tag- und Nachtkennung. Es ist nicht auszuschließen, dass die Farbmakierung gegenüber der Tagkennung stärker in Erscheinung treten wird. Dies ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, da es keine besondere Beeinträchtigung darstellt, sondern höchstens eine Zeit der Gewöhnung benötigt. Die Nachtbefeuerung ist vergleichbar mit dem Licht eines Leuchtturms, das jedoch eine viel stärkere Leuchtkraft aufweist. Diese wird zwar wahrgenommen, stellt jedoch keine besondere Störung oder Beeinträchtigung dar. Hinzu kommt, dass einerseits das Licht mit der Entfernung schwächer wird, andererseits die vorhandene Straßenbeleuchtung die Nachtbefeuerung, wenn überhaupt, nur noch geringfügig vom Menschen wahrnehmen lässt.

Die Verteilung der Anlagen im Sondergebiet ergibt sich aus den einzuhaltenden Abstandsflächen nach der Landesbauordnung NRW bzw. aus dem Windenergie-Erlass der Landesregierung NRW in Abhängigkeit von der jeweils höchsten Rotorspitze. Danach sind im Plangebiet ca. vier Anlagen möglich.

Einstellung des Anlagenbetriebs

Die Demontage einer Anlage nach Einstellung ihres Betriebs obliegt dem Betreiber.

Die Grundstückseigentümer, sofern sie ihre Flächen verpachten und nicht verkaufen, sollten in ihrem eigenen Interesse neben dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung der Betreiber für den Aufbau und den Betrieb der Anlage eine Bürgschaft über die Höhe der zu erwartenden Demontagekosten fordern, um nach Aufgabe des Betriebes und Auslaufen des Pachtvertrages im Gefahrenfall nicht haftbar gemacht zu werden. Dies kann jedoch nicht im Bebauungsplan geregelt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Planung entstehen der Stadt Verwaltungskosten. Weitere finanzielle Auswirkungen für die Stadt bestehen nicht.

Altstandorte

Nach der Karte über Altlastenstandorte und Altablagerungen des Rhein-Kreises Neuss befinden sich keine derartigen Standorte im Geltungsbereich der Bebauungsplans oder in deren Nähe.

Zusätzliche eigene Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte für weitere Verdachtsflächen mit Altablagerungen oder Altlasten im Bebauungsplanbereich oder in dessen Nähe ergeben.

7. Verfahren

Der Rat der Stadt hat am 26. September 2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 269 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Vom 22. bis 31. Juli 2003 bis fand eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB statt in Form einer Bürgerversammlung am 22. Juli 2003 und einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 269 vom 24. bis 31. Juli 2003. Dabei war der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Über das Ergebnis hat der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 18. November 2004 beraten und entschieden.

Gleichzeitig wurde die öffentliche Entwurfsauslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 1. August 2003.

Über das Ergebnis hat der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften ebenfalls am 18. November 2004 beraten und entschieden.

Dortmund, den 18. November 2004

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34
44139 Dortmund

gez.
Dipl.-Ing. M. Bauer

8. Verfahrensvermerke

Diese Begründung hat vom 9.12.2004 bis einschließlich 11.1.2005 öffentlich ausgelegen.

Meerbusch, den 12.1.2005

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez.
Hüchtebrock

Die vorstehende Entwurfsbegründung ist - unter Hinzufügung der Abwägung der vorgebrachten Anregungen - vom Rat der Stadt am 27.1.2005 als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch beschlossen worden.

Meerbusch, den 28.1.2005

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez.
Hüchtebrock